

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 12a)

A. Problem

Die gesellschaftliche Entwicklung geht dahin, den freiwilligen Dienst von Frauen in der Bundeswehr zu ermöglichen. Das wird auch durch neuere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes bestätigt. Im Hinblick auf die bisherige Staatspraxis in der Bundesrepublik Deutschland ist für die Zukunft eine eindeutige verfassungsrechtliche Grundlage hierfür erforderlich.

B. Lösung

Änderung von Artikel 12 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes dahingehend, dass lediglich die Verpflichtung von Frauen zum Dienst mit der Waffe untersagt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 12a)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (Artikel 12a GG)

Durch die Änderung von Absatz 4 Satz 2 wird der freiwillige Dienst von Frauen mit der Waffe auf eine klare verfassungsrechtliche Grundlage gestellt. Dies empfiehlt sich insbesondere im Hinblick auf die bisherige Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland.

Inhaltlich entspricht die Änderung dem Wandel des gesellschaftlichen Bewusstseins hinsichtlich des freiwilligen Dienstes von Frauen mit der Waffe; der Ausschluss von Frauen wird zunehmend als Verstoß gegen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen empfunden. Sie trägt zugleich jüngeren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes zum gleichberechtigten Zugang von Frauen zu den Streitkräften Rechnung.

Die Auswahl der freiwillig Dienst Leistenden richtet sich nach den in Artikel 33 Abs. 2 GG genannten Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

